

Kirchliches Amtsblatt

des Fürstbischöflichen Ordinariats

in
Breslau.

Stück 12.

Breslau, den 22. Juli.

1926.

Inhalt: Nr. 195. Allgemeine Kirchengebete für die verfolgten Katholiken in Mexiko. — Nr. 196. Verordnung betr. Denkmals- und Kunstpflege in der Diözese Breslau. — Nr. 197. Gesuche an den Bonifatiusverein. — Nr. 198. Hilfswerk für katholische Studierende. — Nr. 199. Steuerliche Unterlagen bei Errichtung selbständiger Kirchengemeinden. — Nr. 200. Staatliche Beihilfen für kirchliche Zwecke. — Nr. 201. Päpstliche Auszeichnungen. — Nr. 202. Feier des Verfassungstages am 11. August. — Nr. 203. Kirchenvisitation. — Nr. 204. Ernennung. — Nr. 205. Bestätigung. — Nr. 206. Bersezungen und Anstellungen. — Nr. 207. Todesfälle im Diözesanklerus. — Nr. 208. Erledigte Pfarreien. — Literarisches.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Ordinariats gestattet.

Nr. 195. Allgemeine Kirchengebete für die verfolgten Katholiken in Mexiko.

Breslau, den 17. Juli 1926.

Durch die öffentlichen Blätter ist seit Monaten zu allgemeiner Kenntnis gekommen, eine wie schwere Verfolgung über die katholische Kirche im Staate Mexiko hereingebrochen ist. Es handelt sich nicht um einzelne kirchenfeindliche Maßnahmen, sondern um ein vollständiges System feindlicher Verordnungen und Gewalttaten, durch die die Regierung den Katholizismus zu vernichten strebt.

Der Vertreter des Heiligen Vaters ist unter verleumderrischen Vorwänden aus dem Lande gewiesen. Priester und Ordensleute werden vertrieben und in unmenschlicher Weise behandelt. Seminare und Kollegien werden geschlossen. Den Priestern werden für Ausübung ihres heiligen Amtes Bedingungen auferlegt, die mit ihrem Gewissen unvereinbar sind. Kirchen, von denen die Priester vertrieben sind, werden wie herrenloses Gut okkupiert. So der Inhalt der amtlichen Berichte.

Da durch gütliche Verhandlungen diese Verfolgungsmaßnahmen nicht haben aufgehalten werden können, fordert der Hl. Vater alle Katholiken des Erdkreises auf, ihre Gebete in besonders feierlicher Weise mit den seinigen zu vereinigen; der 1. August d. J. soll insbesondere zu einem Tage allgemeiner Fürbitte in diesem Sinne werden.

Der 1. August ist geweiht dem Gedächtnis jener wunderbaren Erbarmung, durch die Gott den Apostelfürsten Petrus aus furchtbarer Kerkerhaft errettete. Während der Apostel in Ketten lag, da betete, wie die Apostelgeschichte berichtet, die Kirche unablässig für ihn. Das Gebet der Kirche löste die Fesseln des obersten Hirten. So möge auch jetzt das flehentliche Gebet aller Gläubigen des Erdkreises am gleichen Tage zum Himmel emporsteigen für die in Mexiko unter schwerster Verfolgung leidende Kirche. Die Katholiken von Mexiko sind ein Glied der ganzen katholischen Kirche; und wenn

ein Glied leidet, leiden die anderen mit; daher unser inniges Gebet zum göttlichen Heilande, daß die Lage der Heimsuchung abgekürzt werden.

Die näheren Anordnungen werden den Hochwürdigen Herren Pfarrern überlassen. Wo es tunlich erscheint, kann eine mehrstündige Andacht nach Art des Ewigen Gebetes vor dem ausgefetzten Allerheiligsten Sakramente veranstaltet werden, was am Sonntage vorher zu verkünden ist.

Der Fürstbischof.

A. Kard. Bertram.

Nr. 196. Verordnung betr. Denkmals- und Kunstpflege in der Diözese.

Die in unserer Diözese in zahlreichen Verordnungen bekundete Fürsorge für die Erhaltung der vorhandenen Schöpfungen christlichen Kunstschaffens, sowie für geziemende Wahrung der Forderungen echt kirchlicher Kunst bei Neubauten, baulichen Vorhaben und Anschaffung kirchlicher Ausstattungsstücke hat eine neue Anregung gefunden durch Se. Heiligkeit Papst Pius XI., der vor einigen Wochen das zum Schutze und zur Förderung der hl. Kunst zunächst an die Bischöfe Italiens gerichtete Rundschreiben vom 1. September 1924 allen Ordinarien der Gesamtkirche übermitteln ließ zu dem Zwecke, daß es, den Verhältnissen der einzelnen Länder und Bistümer angepaßt, überall als Richtschnur diene.

Dieser dankenswerten neuen Anregung folgend und zugleich der auf der Diözesansynode mit allgemeiner Zustimmung gefaßten Entschliebung entsprechend, verordne ich Folgendes:

A. Schutz und Erhaltung der vorhandenen Kunstwerke.

Wenn auch die zahlreichen Schätze kirchlicher Kunst, deren beim Ausgang des Mittelalters die Kirchen der ostdeutschen Provinzen sich rühmen durften, durch die Ungunst der Zeiten, durch die Verheerungen bei Umsturz bestehender Ordnung, teilweise auch durch mangelhafte Sorgfalt bei ihrer Erhaltung starke Einbuße erlitten

haben, so birgt doch, Gott sei Dank, unsere weitreichende Diözese auf allen Gebieten künstlerischer Betätigung auch jetzt noch sehr viele und wertvolle Zeugnisse des regen und fruchtbaren Kunstsinnes unserer Vorfahren. Dieses Erbe in seinem Bestande und seinem Kunstwerte zu erhalten, ist eine Ehrenpflicht für alle, denen die Sorge dafür übertragen ist.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe wird es zunächst erforderlich sein, bei den Pfarrakten — neben dem allgemeinen pfarrlichen Inventarverzeichnis — eine gesonderte Zusammenstellung aller künstlerisch wertvollen Stücke zu besitzen. Es wird deshalb, wie schon durch das fürstbischöfliche Zirkular vom 20. November 1867 vorgeschrieben war, allen bei einer Kirche oder Kapelle als rector ecclesiae wirkenden Herren Geistlichen zur Pflicht gemacht, ein solches besonderes Inventar herzustellen oder nachzuprüfen, wo es schon vorhanden ist, sowie eine Abschrift desselben an das Ordinariat als der für die Erfüllung der Aufgabe verantwortlichen Zentralstelle bis zum 1. Dezember d. Js. einzusenden. Dabei ist folgende Ordnung einzuhalten:

a) Kirchliche (gottesdienstliche) Bauten: Bauzeit, Baumaterial, Baustil. (Baumeister und etwaige gründliche Restaurationen.) Eigentümer des Kirchengebäudes. Baupflicht. Jetziger baulicher Zustand.

b) Kunstarbeiten: Gemälde, Stein-, Metall-, Holz-, Elfenbein- u. dergl. Bildwerke. Mosaiken. Künstlerisch wertvolle Stuckarbeiten. Glasmalereien. Wann, wo, von wem hergestellt? wie und wo jetzt aufgestellt oder aufbewahrt? Jetziger Zustand.

c) Heilige Geräte und Gewänder: Kelche, Monstranzen, Reliquiarien, Kreuze, Leuchter, Rauchfässer, Lampen. Gewebe oder gestickte Paramente u. ä. Die näheren Angaben über die einzelnen Stücke wie oben bei b), soweit möglich und zweckentsprechend.

d) Orgeln, Glocken, Turm- und Sakristeiuhrwerke.

e) Alte Ausgaben liturgischer Bücher, ferner solche, die durch Einband und Ausstattung (Miniaturen) kunsthistorischen Wert haben. Alte Stiche oder Holzschnitte, Zeichnungen, Pläne für kirchliche Bauten u. dergl.

Wo im Dekanate kunst- und altertumskundige Geistliche oder Laien bei Aufstellung dieser Inventare helfend mitwirken können, wolle der rector ecclesiae sie um ihre Mitarbeit ersuchen, damit überall zuverlässige Verzeichnisse entstehen. Wo solche spezielle Inventare schon vorhanden sind, sind sie zu revidieren und nach Befund zu ergänzen.

Behufs Erhaltung der so inventarisierten Kunst- und Denkmäler und Kunstwerke werden die früheren einschlägigen Erlasse in Erinnerung gebracht bzw. durch folgende Bestimmungen ergänzt.

1. Die durch amtliche Verordnung Nr. 744, 312 den Kirchenvorständen aufgetragene regelmäßige Gebäude-schau, die zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, erfolgen soll, wird eindringlich eingeschärft. Die Herren Erzpriester sollen über Ausführung dieser Vorschrift im Visitationsprotokoll besonders berichten.

2. Alle kirchlichen Ausstattungsstücke sollen feuer- und diebesicher aufbewahrt sein. Ob dies für Sachen

von Altertums- oder besonderem Kunstwert zweckmäßiger in wohlversicherter Sakristei oder in den pfarrlichen Wohnräumen geschieht, muß, den lokalen Verhältnissen entsprechend, der gewissenhaften Erwägung des dafür Verantwortlichen überlassen werden. Sakristei, Kirchenpeicher und Sängerkhor müssen außer der gottesdienstlichen Zeit beständig unter sicherem Verschluss gehalten werden. Zur Besichtigung ist stets Erlaubnis des Pfarrers notwendig; Besichtigung darf nur unter Führung zuverlässiger Personen stattfinden. Zu öffentlichen Ausstellungen dürfen wertvolle Stücke nur mit Zustimmung des Generalvikariates und bei vollständiger Garantie der Sicherheit zur Verfügung gestellt werden.

Der Aufbewahrungsort muß trocken und für Paramente luftungsfähig sein. Eingehende sachkundige Ausführungen über Fragen zweckmäßiger Aufbewahrung von Paramenten u. a. m. gibt das Buch eines Diözesan-Pfarrers: Bretschneider, „Der Pfarrer als Pfleger der künstlerischen Werte seines Amtsgebietes.“ Seite 81 bis 120. Die Anschaffung dieses Buches für alle Pfarrbibliotheken hat auf Kosten der Kirchkasse zu geschehen.

3. Nachdrücklich wird hier wiederum vor der im codex juris canonici can. 1530 und 1532, sodann in wiederholten kirchlichen Erlassen (Sammlung der kirchlichen Verordnungen für das Bistum Breslau, S. 116 f.) und auch durch staatliche Gesetze streng verbotenen Veräußerung (oder Verschenkung) kirchlicher Kunstgegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Aufsichtsbehörden gewarnt; erinnert wird (vgl. Amtliche Verordnung Nr. 744, 311 vom 15. Dezember 1923) daran, daß derartige Verkäufe rechtsunwirksam sind, und daß alle dazu Mitwirkenden, insbesondere der Vorsitzende des Kirchenvorstandes für den Schaden haftbar bleiben und darum nicht nur verpflichtet sind, den Kauf auf ihre Kosten rückgängig zu machen, sondern sich auch der Gefahr der Bestrafung aussetzen. Die Genehmigung einer Veräußerung wird nur aus sehr gewichtigen Gründen in einzelnen Fällen gegeben werden können. Ein Verkauf, der geweihte und so lange dem hl. Dienst gewidmete Gegenstände der Profanierung aussetzt, ist von vornherein ausgeschlossen; aber auch mit Veräußerungen zur beständigen Schaustellung in öffentlichen Museen u. dergl., wo eine Verunehrung gewöhnlich nicht droht, wird immer große Zurückhaltung zu üben sein. Es wird sich vielmehr der Kirchenvorstand in solchen Fällen, wo kirchliche Geräte oder Gewänder für ihren Zweck nicht mehr gebrauchsfähig sind, der eindringlichen Mahnung des hochherzigen Stifters unseres Diözesanmuseums, Kardinal Ropp, erinnern, dieser Diözesan-Anstalt geeignete kirchliche Altertümer nach Möglichkeit zuzuwenden und so beizutragen, die weitere Entfernung oder Zerstörung der für Kirchen- und Kunstgeschichte wertvollen Stücke zu verhindern. Die im Zusammenhang damit erlassene Rundgebung des Kuratoriums des Museums vom 4. November 1899 (Sammlung der Verordnungen, S. 119) macht darauf aufmerksam, daß gegebenenfalls der Kirche durch Revers ihr Eigentumsrecht gesichert werden, ja bei Armut der

Kirche Ersatz durch ein neues gleiches Stück geboten werden kann.

In den Sakristeien wie auf Kirch- oder Pfarrböden lagern, wie gelegentliche Entdeckungen wiederholt gezeigt haben, vielfach Paramente, die, außer Gebrauch gesetzt, dem langsamen Verderben entgegengehen. Ein Teil derselben kann als Proben früherer Stilperioden, ja vereinzelt als Kunstwerke der Paramentik für das Diözesanmuseum, entsprechend obiger Mahnung, in Betracht kommen. Viele Stücke aber könnten nach eventueller Ausbesserung oder Umarbeitung noch für ärmere Kirchen Verwendung finden. In dieser Hinsicht mögen die Kirchenverwaltungen sich mit dem Herrn Museumsvorstande, Archivdirektor Dr. Nowak, in Verbindung setzen. Arbeit und Kosten der Herstellung würden vom Museum, vom Paramentenverein u. a. übernommen werden.

4. Für Restaurationsarbeiten an kirchlichen Gebäuden und Reparaturen kirchlicher Ausstattungsgegenstände, die nur nach vorheriger kirchenbehördlicher Genehmigung geschehen dürfen, gilt die Verordnung in Sammlung der kirchl. Verordnungen S. 548 ff. Die Befolgung dieser Vorschrift ist nicht nur im finanziellen, sondern auch im künstlerischen Interesse unumgänglich notwendig, damit nicht gottesdienstliche Gebäude durch stilwidrige geschmacklose Änderungen entstellt und religiöse Kunstwerke durch ungeeignete Hände ihrer ursprünglichen Schönheit und ihres Kunstwertes beraubt werden. Hier mitzuhelfen wird eine der Aufgaben sein, welche der Diözesan-Beratungsstelle obliegen.

B. Kirchliche Neubauten.

Neuanschaffung kirchlicher Einrichtungsstücke.

Fordert die Pflege der vorhandenen Kunstdenkmäler vor allem Rücksichtnahme auf den Geist der früheren Kunsttätigkeit, liebevolle Pflege des Bestehenden im Sinne der alten Kunst, so bietet sich bei Neubauten und bei Anschaffung kirchlicher Ausstattungsstücke die Gelegenheit, die kirchliche Kunst unserer Zeit zu fördern. deren Aufgabe es sein muß, die unverrückbaren allgemeinen Grundsätze religiösen Kunstschaffens mit berechtigten Forderungen der Neuzeit in Einklang zu bringen. Jeder Geistliche, dem die Aufgabe zufällt, bei Neubau eines Gotteshauses entscheidenden Einfluß auszuüben, wird sich dabei vor Augen halten, daß es gilt, ein Werk für Jahrhunderte zu schaffen, und wird deshalb erst nach gewissenhafter Vorbereitung endgültige Entschlüsse fassen. Er wird dabei nicht allein an die materiellen Sicherungen der Bauausführung durch Fürsorge für Aufstellung von sorgfältig bearbeiteten, zweckmäßigen Bauplänen, durch Sorge für einen juristisch und praktisch genügenden Ausführungsvertrag und für Aufbringung der notwendigen Baumittel denken, wie es durch die amtlichen Verordnungen vorgeschrieben ist, sondern es wird ihm ebenso Herzenssache sein, daß ein Werk zustande kommt, welches nach seiner ganzen Anlage den gottesdienstlichen und seelsorglichen Bedürfnissen der Gemeinde entspricht, und nach seiner

künstlerischen Ausführung erhebend zu wirken geeignet ist, und dabei auch den liturgischen Gesetzen voll gerecht wird. Es wird darum bei Auswahl des Architekten darauf Bedacht genommen werden müssen, nur einem solchen die Arbeit zu übertragen, der durch seine bisherige Tätigkeit sich als geeignet auch für diese Seite seiner Aufgabe bewährt hat.

Ebenso wird bei Anschaffungen, auch wenn die Kosten durch Sammlungen oder Schenkung aufgebracht werden, nicht der Geschmack der Beteiligten maßgebend sein, sondern die Rücksicht auf das wahrhaft religiöse und kirchliche Empfinden, wie es in zahlreichen kirchlichen Kunstschöpfungen auch unserer Tage noch zum Ausdruck kommt. Im Hinblick auf die im künstlerischen Schaffen unserer Tage hervortretende Verschiedenheit der Anschauungen in den Kreisen schaffender Künstler möge der einzelne Geistliche sich nicht bloß an seinem eigenen Urteil genügen lassen, sondern erscheint es unentbehrlich, mit anderen sachverständigen Personen sich zu beraten. Es ist deshalb wiederholt aus der Diözese der Wunsch laut geworden, eine eigene Diözesan-Beratungsstelle für diesen Zweck und andere damit zusammenhängende Aufgaben zu schaffen.

Diesen Wünschen zu entsprechen, habe ich die Einsetzung einer „Kommission für Bau- und Kunstangelegenheiten der Diözese“ veranlaßt und haben sich folgende Herren zu dauernder Mitarbeit in dieser Kommission bereit erklärt:

1. Domdechant Prälat Dr. Buchwald, der zugleich den Vorsitz übernimmt;
2. Direktor des Diözesan-Archivs und Museums, Geistl. Rat Dr. Nowak;
3. Geheimrat Fischer, Regierungsbaurat a. D., 3. Zt. Oberschreiberbau;
4. Pfarrer Hadel, Altwette, Kr. Neiß;e;
5. Domvikar Dr. Dubowy, zugleich Schriftführer.

Dieser Kommission steht das Recht zu, nach Ermessen andere geeignete Beurteiler im einzelnen Falle zur Beratung zuzuziehen.

Indem ich dem hochwürdigen Diözesanklerus hiervon Kenntnis gebe, ordne ich an:

1. Vor Beschlüssen bezüglich kirchlicher Bauten, auch Ergänzungs- oder größerer Reparaturbauten, sowie bezüglich Anschaffung kirchlicher Ausstattungsstücke, soll in der Regel die Kommission um Beratung angegangen werden.

2. Baupläne für gottesdienstliche Gebäude und Entwürfe für kirchliche Malereien und Bildwerke, sowie für wertvolle kirchliche Geräte und Paramente, müssen vor Einreichung an die kirchliche Behörde der Kommission zur Begutachtung vorgelegt werden.

Mein Generalvikariat wird in Zukunft nur solchen Beschlüssen der kirchlichen Körperschaften die Genehmigung erteilen, bei welchen vorliegender Anordnung Genüge getan ist. Die Zuschriften an die Kommission sind an die Adresse des Vorsitzenden zu senden.

3. Zur Unterstützung der Arbeit der Kommission soll dem Diözesan-Museum eine Abteilung angegliedert werden, welche umfaßt:

- a) Abbildungen (Photographien) von Bauten und Bildwerken der kirchlichen Kunst, hauptsächlich in der Diözese sowohl älteren wie neueren und neuesten Datums. Hierbei kommen Werke von einiger künstlerischer oder praktischer Bedeutung in Betracht, gleichviel, ob sie größere oder kleinere Schöpfungen sind, und ob sie im Besitz einer Kirche oder von Privaten sind. Wo derartige Abbildungen von guter Ausführung schon vorhanden sind oder geschaffen werden, soll, wenn irgend möglich, ein Exemplar dem Diözesan-Museum zur Verfügung gestellt werden.
- b) Pläne, Entwürfe, Skizzen von neueren Kunstwerken der Diözese. Wo es sich um Bilder, Glasgemälde, Paramente handelt, wird auf farbige Entwürfe Gewicht gelegt. Den Kirchenvorständen dürfte es nicht zu schwer sein, von den ausführenden Künstlern einen Entwurf auch für das Museum zu gewinnen.
- c) Im Interesse der Verdrängung einer minderwertigen Art von Devotionsbildern, Kommunion-Andenken u. dergl., die durch weiche, sentimentale oder unkünstlerische Ausführung der Verbreitung wahrer kirchlicher Kunst unter dem gläubigen Volke im Wege sind, ist es wünschenswert, auch die religiösen Bilddrucke, wie sie in der Diözese zur Verwendung kommen, in der Sammlung zu vereinigen. Die Beschaffung würde am besten in der Weise erfolgen, daß die Besteller den betreffenden Firmen den Auftrag geben, einige Exemplare solcher Drucke an das Diözesan-Museum einzusenden.

Jede Sendung, die den vorbezeichneten Zwecken dient, wird mit Dank aufgenommen werden.

Ich hoffe und vertraue, daß der hochwürdige Alerus den hier gegebenen Winken und Anordnungen gern Folge geben und seinen bewährten Eifer der Pflege der christlichen Kunst gern zuwenden wird, eingedenk der Wahrheit: Wahrhaft religiöse Kunst unter dem Volke verbreiten helfen, heißt der Ehre Gottes und der religiösen Bildung und Erbauung der Gläubigen dienen, da die Sprache der Kunstwerke ebenso zu Herz und Gemüt spricht, wie die Sprache der Predigt, der Liturgie und des Gesanges.

Johannesberg, den 15. Juli 1926.

Der Fürstbischof.
A. Kard. Bertram.

Nr. 197. Gesuche an den Bonifatiusverein.

Auf der 25. Generalversammlung des Bonifatiusvereins am 1. Juni d. J. in Paderborn ist eine Neuordnung der Gabenverteilung beschlossen worden. Aus dieser Neuordnung ergeben sich für die Diaspora unserer Diözese die nachstehenden praktischen Folgerungen:

1. Unmittelbare Gesuche an den Generalvorstand bzw. an fremde Diözesankomitees sind in Zukunft zwecklos und deshalb zu unterlassen.

2. Alle Gesuche sind vielmehr nur an das Diözesankomitee des Bonifatiusvereins in Breslau 9, Domstraße 15, zu richten und zwar in dreifacher Ausfertigung. Von diesen Ausfertigungen bleibt eine in Breslau, die zweite geht von Breslau aus an den Generalvorstand, die dritte ebenfalls von Breslau aus an das Bonifatiuskomitee derjenigen fremden Diözese, welcher gemäß besonderer Vereinbarung die besondere Betreuung der Diaspora unserer Diözese vom Generalvorstand zugewiesen wird.

3. Bei Reisekosten für Religionsunterricht, Kinderfahrgeldern, Mietsentschädigungen und ähnlichen kleineren Posten, die ihrer Natur nach von Breslau allein erledigt werden, ist nur eine Ausfertigung an den Bonifatiusverein in Breslau zu senden.

4. Desgleichen werden die Besoldungszuschüsse für die Hilfsgeistlichen unserer Diaspora allein von Breslau erledigt, so daß auch bei diesen Gesuchen die Einsendung einer einzigen Ausfertigung genügt.

5. Um die kanzleimäßige Bearbeitung der Gesuche zu erleichtern, wird gebeten, stets einen ganzen Bogen Aktformat zu nehmen und halbbrüchig zu schreiben.

Das Diözesan-Komitee des Bonifatiusvereins.

Nr. 198. Hilfswerk für katholische Studierende.

Um der noch stets wachsenden Studentennot abzuhelpen, haben sich der Albertus-Magnus-Verein, der Hildegardis-Verein und die Deutsche Caritas für Akademiker unter wärmster Befürwortung des Episkopats zu gemeinsamer Werbung zusammengeschlossen unter dem Namen des „Hilfswerkes für katholische Studierende.“ Diese Aktion des „Hilfswerkes“ wird hierdurch warm empfohlen. Beiträge sind zu senden an Studienrat Klauß, Hilfswerk für katholische Studierende, Postcheckkonto Köln Nr. 628 98 oder Bankkonto Deutsche Bank, Filiale Köln.

Der Fürstbischof.
J. A.: Kuhnert.

Nr. 199. Steuerliche Unterlagen bei Errichtung selbständiger Kirchengemeinden.

Bei Errichtung neuer Kirchengemeinden mit selbständiger Vermögensverwaltung sowie bei Umpfarrungen von größerer Bedeutung verlangt die Staatsbehörde eine eingehende Prüfung darüber, welchen Einfluß das Ausscheiden der betreffenden Gemeinden auf die Leistungsfähigkeit der Muttergemeinde ausübt. (Erlaß des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. April 1926, G. II Nr. 493.) Zur Feststellung der hiernach gewünschten steuerlichen Unterlagen ist zwecks Verwendung im Einzelfall das nachstehende Formular zu beachten.

Steuerliche Unterlagen**bei Errichtung selbständiger Kirchengemeinden.**

Gemäß dem Erlaß des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. April 1926 — G. II Nr. 493 — ist bei Errichtung neuer Pfarrgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden mit selbständiger Vermögensverwaltung sowie bei Umpfarrungen von größerer Bedeutung zu prüfen, welchen Einfluß das Auscheiden der neu zu errichtenden Kirchengemeinde auf die Leistungsfähigkeit der Muttergemeinde ausübt.

Namentlich sind festzustellen:

- a) Betrag, Maßstabsteuern und Hundertsatz, der in der Muttergemeinde (einschl. der auszupfarrenden Kirchengemeinde) erhobenen Kirchensteuer;
- b) Gesamtbeträge der Maßstabsteuern zu a für jede einzelne Steuerart gesondert, für die Reichs Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuerbeträge bzw. Pauschbeträge;
- c) Gesamtbeträge der Maßstabsteuern der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchengemeinde ebenfalls für jede Steuerart gesondert wie zu b;
- d) der infolge Ausfalls der Maßstabsteuern zu c erforderlicher werdende Hundertsatz der Kirchensteuer in der Muttergemeinde;
- e) Art und Betrag etwaiger sonstigen aus der neu zu bildenden Kirchengemeinde an die Muttergemeinde geleisteten, infolge der Ausparrung wegfallenden Lasten und Abgaben;
- f) falls etwa in der neu zu bildenden Kirchengemeinde bereits eine Sonderumlage erhoben worden ist, Betrag, Maßstabsteuern und Hundertsatz auch dieser Sonderumlage.

Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Höhe die Muttergemeinde einen staatlichen Pfarrbesoldungszuschuß bezieht.

Schließlich muß neben der hiernach vorzunehmenden Prüfung der Leistungsfähigkeit der Muttergemeinde an der Hand eines Entwurfs zum Voranschlag der Kirchkasse und unter Verwertung der Steuerunterlagen die Leistungsfähigkeit der zu errichtenden Kirchengemeinde eingehend erörtert werden.

Nr. 200. Staatliche Beihilfen für kirchliche Zwecke.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

G I C Nr. 10 271 A III.

Berlin, den 21. April 1926.

Auf den Bericht vom 25. März 1926 — II a Nr. 340 — betreffend Beihilfe für die evangelische Kirchengemeinde Walb-laubersheim, Kreis Kreuznach.

Die Bewilligung einer Beihilfe zur Beschaffung von Glocken ist nach den bestehenden Grundsätzen nicht angängig. Das Gleiche gilt von den Instandsetzungsarbeiten im Pfarrhause, an der Mauer des Pfarrgartens und an der Orgel. Es muß der Gemeinde überlassen bleiben, hierzu Beihilfen aus kirchlichen Fonds

zu erbitten. Dagegen könnte zur Stärkung der Gemeinde eine Beihilfe für innere kirchliche Bedürfnisse oder eine solche aus Denkmalspflegemitteln zur Sicherung der Kirche in Frage kommen, wenn auch die Provinz sich an der Sache beteiligt. Ich stelle anheim, über die hierzu nötigen Arbeiten und über die Bedeutung der Kirche als Baudenkmal nach Benehmen mit dem Provinzialkonservator unter Beifügung seiner Äußerung und eines Kostenanschlages noch näher zu berichten.

J. A.: gez. Trendelenburg.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Koblenz.

Der Regierungspräsident.

II a Nr. 640.

Betr. Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe.

Abtschrift übersende ich ergebenst zur Kenntnismahme.

Ich bemerke hierzu, daß Abschrift des Erlasses gleichzeitig im Dezernat meines hochbautechnischen Sachbearbeiters zur weiteren Veranlassung wegen der Denkmalspflegeinteressen vorgelegt wird. Von dort wird weitere Mitteilung ergehen.

Der Kirchkassenvoranschlag folgt hierbei zurick.

J. A.: gez. Faust.

An das Presbyterium der evangelischen
Kirchengemeinde in Walb-laubersheim.

Der Regierungspräsident.

I c 2 Nr. 1278.

Koblenz, den 15. Juni 1926.

Abtschrift zur gefl. Kenntnismahme mit der Bitte, die nachgeordneten Stellen von dieser grundsätzlichen Entscheidung des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Kenntnis zu setzen.
(Unterschrift.)

Obige Entscheidung, von allgemeinem Interesse, geben wir hiermit bekannt.

Nr. 201. Päpstliche Auszeichnungen.

Herr Domdechant, Prälat Prof. Dr. Buchwald in Breslau erhielt die Würde eines Protonotarius Apostolicus ad instar participantium. Herr Pfarrer und Ehren-domherr Ulikta in Ratibor die Würde eines Päpstlichen Hausprälaten.

Nr. 202. Feier des Verfassungstages am 11. August.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 755, 188 und 777, 188 wird der Hochwürdigem Pfarrgeistlichkeit empfohlen, am 11. August, da, wo die Verhältnisse es gestatten, ein feierliches Motiv-Bittamt zur Erslehung des inneren und äußeren Friedens zu veranstalten. Hinsichtlich der Zeit des Gottesdienstes ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es kann auch in der Predigt des vorhergehenden Sonntags auf die Bedeutung des Tages hingewiesen werden.

Nr. 203. Kirchenvisitation.

Auf mehrere Anfragen erwidern wir, daß gemäß der auf der Diözesansynode v. J. beschlossenen Dienst-

anweisung für die Erzpriester die kanonische Kirchenvisitation wieder alljährlich stattfinden soll. Die durch die Zeitverhältnisse veranlaßte Verordnung Nr. 741,²⁵⁸ und 743,²⁹⁰ wird hiermit aufgehoben.

Nr. 204. Versetzungen und Anstellungen.

Pfarrer Dr. Schiktanz in Bischdorf als solcher in Baumgarten. Domoikar Dr. Schinke in Breslau als Pfarrer in Hermsdorf u. K.

Nr. 205. Ernennung.

Pfarrer Schneider zu Groß-Logisch wurde zum Erzpriester des Archipresbyterats Hochkirch ernannt.

Nr. 206. Bestätigung.

Die Wahl des Pfarrers und emer. Erzpriesters Riedel in Boguschütz als Actuarius circuli des Archipresbyterats Proskau wurde bestätigt.

Nr. 207. Todesfälle im Diözesanklerus.

15. Karl Zuppe, Direktor des Fb. Emeritenhauses, Fb. Stiftsrat zu Reife, † den 14. Juli.

Nr. 208. Erledigte Pfarreien.

1. Die Pfarrei Korsenz, Archipresbyterat Trachenberg. Patron: Fürst von Hagfeldt, Herzog zu Trachenberg.
2. Die Pfarrei Bischdorf, Archipresbyterat Neumarkt. Freie Fb. Kollatur. Patron für Borne: Graf von Carner auf Zieserwitz; für Lampersdorf: Freiherr von Rothkirch-Panthen auf Rothkirch, Bez. Liegnitz.
3. Die Pfarrei Dittmannsdorf, Archipresbyterat Waldenburg. Patron: Hertha Freifrau von Zedlitz und Neukirch auf Kynau, Kr. Waldenburg.

Literarisches.

Arndt, Georg: Die organisch-vereinigten Kirchen- und Schulämter in Preußen. Ihre Trennung und Vermögensauseinandersetzung. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. 1926. Preis 4,50 Mk. Die vorliegende Schrift, die nunmehr in 2., bedeutend erweiterter Auflage erscheint und die neuesten Gerichtsentscheidungen enthält, kann den Kirchengemeinden bei der Sicherung des kirchlichen Eigentumsrechtes an den Küsterschulen und bei Trennung des Kirchenamtes vom Schulamte ein guter Wegweiser sein, und wird deswegen zum Studium bestens empfohlen.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

J. A.: Blaeschke.

Buchmann.